

Fact Sheet

Von: Dr. Emanuel Tschannen
Datum: 26.02., 02., 09. & 13. März 2020
4. Update: 16. März 2020

Elfenau Schweiz AG
Jupiterstrasse 49
Postfach
CH-8044 Zürich
+41 44 545 32 88
info@elfenau.com
www.elfenau.com

Corona-Virus: Update für Arbeitgeber

1. Zusammenfassung

1.1. Entwicklung

Am 16. März 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage ausgerufen¹ und weitreichende Massnahmen zur Verlangsamung der Corona-Pandemie angeordnet². Als Risikoländer gelten neu Italien, Österreich, Deutschland und Frankreich³. Grenzgänger sind von den angeordneten Massnahmen nicht betroffen. Kindertagesstätten dürfen von den Kantonen nur geschlossen werden, wenn andere geeignete Betreuungsangebote angeboten werden⁴. Alle privaten und öffentlichen Veranstaltungen werden verboten. Öffentlich zugängliche Einrichtungen, inkl. Ladengeschäfte, müssen geschlossen werden. Ausgenommen davon sind Einrichtungen im Bereich der Grundversorgung, Poststellen, Bankfilialen und Bahnhöfe. Gesellschaften können ihre Jahres- oder sonstigen Versammlungen elektronisch abhalten⁵. Die kantonalen Behörden können Ausnahmen von den faktischen Betriebsverboten bewilligen. Erforderlich ist ein Schutzkonzept. Besonders gefährdete Personen haben Anspruch auf bezahlte Heimarbeit bzw. Home-Office. Ist dies nicht möglich, haben sie Anspruch auf bezahlten Urlaub.

1.2. Aktuelle Einschätzung (16.03.2020)

Grenzgänger mit einer gültigen Bewilligung dürfen nach wie vor in die Schweiz einreisen. Besonders gefährdete Mitarbeitende dürfen nicht mehr an den Arbeitsplatz aufgeboten werden. Unternehmen, die als öffentlich zugängliche Einrichtungen gelten, müssen schliessen und Kurzarbeit anmelden.

¹ Vgl. Art. 7 EpiG (SR 818.101).

² Vgl. Änderung der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronaviris (COVID-19) vom 16.03.2020 ("**CoronaV-2**"; AS 2020 783-788).

³ Vgl. Anhang zur CoronaV-2.

⁴ Art. 5 Abs. 4 CoronaV-2.

⁵ Art. 6a Abs. 2 CoronaV-2.

2. Update vom 16.03.2020

2.1. Veranstaltungs- und Betriebsverbot

Öffentliche und private Veranstaltungen sind zwischen dem 17. März 2020 und dem 19. April 2020 verboten⁶. Geschlossen werden insbesondere⁷:

- **Einkaufsläden** und Märkte
- **Restaurationsbetriebe**
- **Barbetriebe** sowie Diskotheken, Nachtclubs und Erotikbetriebe
- **Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe**, namentlich Museen, Bibliotheken, Kinos, Konzerthäuser, Theater, Casinos, Sportzentren, Fitnesszentren, Schwimmbäder, Wellnesszentren, Skigebiete, botanische und zoologische Gärten und Tierparks
- **Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen** mit Körperkontakt wie Coiffeure, Massagen, Tattoo-Studios und Kosmetik

Nicht geschlossen werden die folgenden Einrichtungen⁸:

- **Lebensmittelläden** und sonstige Läden (z. B. Kioske, Tankstellenshops), soweit sie Lebensmittel oder Gegenstände für den täglichen Bedarf anbieten
- **Imbiss-Betriebe** (Take-away), Betriebskantinen, Lieferdienste für Mahlzeiten und Restaurationsbetriebe für Hotelgäste
- **Apotheken**, Drogerien und Läden für medizinische Hilfsmittel (z.B. Brillen, Hörgeräte)
- **Poststellen** und Postagenturen
- **Verkaufsstellen von Telekommunikationsanbietern**;
- **Banken**
- **Tankstellen**
- **Bahnhöfe** und andere Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs;
- **Werkstätten für Transportmittel**
- **öffentliche Verwaltung**
- **soziale Einrichtungen** (z.B. Anlaufstellen);
- **Beerdigungen** im engen Familienkreis
- **Gesundheitseinrichtungen** wie Spitäler, Kliniken und Arztpraxen sowie Praxen und Einrichtungen von Gesundheitsfachpersonen nach Bundesrecht und kantonalem Recht
- **Hotels**

Die kantonalen Behörden können Ausnahmen bewilligen, sofern ein Schutzkonzept vorliegt, welches die folgenden Präventionsmassnahmen umfasst⁹:

- Massnahmen zum **Ausschluss** von kranken Personen
- Massnahmen zum **Schutz** von besonders gefährdeten Personen
- Massnahmen zur **Information** der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene
- **Anpassung der räumlichen Verhältnisse** so, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können

⁶ Art. 6 Abs. 1 CoronaV-2.

⁷ Art. 6 Abs. 2 CoronaV-2.

⁸ Vgl. Art. 6 Abs. 3 CoronaV-2.

⁹ Art. 7 lit. b Ziff. 1-4 CoronaV-2.

2.2. Besonders gefährdete Personen

Als besonders gefährdete Personen gelten gemäss Bundesrat Menschen über 65 Jahre¹⁰ und vorbelastete Personen (i.e. Bluthochdruck, Diabetes, Herz- Kreislauf-Erkrankungen, Chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs)¹¹. Besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erledigen ihre arbeitsvertraglichen Pflichten von zu Hause aus. Ist dies nicht möglich, so werden sie vom Arbeitgeber unter Lohnfortzahlung beurlaubt¹².

2.3. Weiterführende Beratung

Dieses Update darf weiterverbreitet werden. Anmeldungen für den Mail-Verteiler können sich unter info@elfenau.com registrieren. Für weiterführende Beratungen steht Ihnen Dr. Emanuel Tschannen (emanuel.tschannen@elfenau.com) gerne zur Verfügung.

* * *

Die ELFENAU SCHWEIZ AG ist eine Anwaltskörperschaft und als solche im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Die Mehrzahl unserer Kunden sind Unternehmer und KMU mit bis zu 2'000 Mitarbeitenden. Wir bieten kombinierte Rechts- und Wirtschaftsdienstleistungen an und sind auf Gesellschafts-, Vertrags-, und Arbeitsrecht spezialisiert. Zudem vertreten wir unsere Klienten bei Bedarf vor Gericht.

Dr. Emanuel Tschannen ist Rechtsanwalt und hat an der HEC Paris ein Executive MBA absolviert. Emanuel Tschannen ist auf Vertrags-, Arbeits- und Gesellschaftsrecht spezialisiert und im Anwaltsregister der Kantons Zürich eingetragen. Er ist Mitglied des Zürcher Anwaltsverbands (ZAV) und des Schweizerischen Anwaltsverbands (SAV).

¹⁰ Unsere Empfehlung bleibt unverändert: Mitarbeitende ab 50 Jahren sollten an einem separierten Arbeitsplatz bzw. im Home-Office eingesetzt werden.

¹¹ Vgl. Art. 10b Abs. 2 CoronaV-2.

¹² Art. 10c Abs. 1 CoronaV-2.